

Technik-Geschichte in Jena e.V.

Satzung

Der Verein wurde am 25.09.1995 gegründet.

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Technik-Geschichte in Jena e.V.“
2. Der Verein ist unter dem genannten Namen beim Amtsgericht in Jena eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Bewahrung, Aufarbeitung und öffentlichen Darlegung der **Geschichte** der optischen und verwandten Wissenschaft und Technik vorzugsweise in der Region Jena. Dazu gehört auch die Würdigung von Personen, die sich um Wissenschaft und Technik verdient gemacht haben. Der Verein setzt sich das Ziel, eine breite Öffentlichkeit zu informieren und die Arbeitsergebnisse ggf. in museale Einrichtungen einfließen zu lassen.

Der Verein bezieht auch **aktuelle** Ergebnisse aus Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen der Region Jena in sein Tätigkeitsfeld ein. Das Vereinsziel wird erreicht durch

- Aufarbeitung und Dokumentation der

Kenntnisse von Zeitzeugen

- Rettung, Sicherung und Dokumentation von Sachzeugen
- Veröffentlichungen zur Technikgeschichte in Wort und Schrift
- Erarbeitung von Ausstellungskonzeptionen
- Fachliche Beratung bestehender Museen
- Gewinnung von Jenaer Institutionen und Unternehmen für den Verein
- Einwerbung von Spenden, Zuwendungen und Schenkungen
- Initiierung und Förderung von Aktivitäten zum Aufbau eines Museums.

Zur Erreichung des Vereinsziels werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Organisation von Vorträgen und Kolloquien
- Exkursionen zu einschlägigen Betrieben, Institutionen und Einrichtungen
- Herausgabe des „Jenaer Jahrbuchs zur Technik- und Industriegeschichte“
- Internetauftritt unter www.technikgeschichte-jena.de
- Herausgabe von Spezialpublikationen und Sonderdrucken

§3 Gemeinnützigkeit und Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

2. Die in § 5 genannten Funktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Verein zu den Mitgliedsbeiträgen zusätzlich öffentliche Gelder beantragen und um Spenden, insbesondere von Firmen, werben.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer der Erstattung von Aufwendungen, die unmittelbar den Vereinszwecken dienen, wie Telefon-, Porto- und Reisekosten.
5. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
6. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

§4 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Vereins** können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Langjährige und besonders aktive Mitglieder können auf

- Beschluss des Vorstands zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
2. **Ordentliches Mitglied** kann jedermann werden, der bereit ist, an der in §2 genannten Aufgabe aktiv mitzuwirken.
 3. **Fördernde Mitglieder** sind juristische und natürliche Personen, die in der Lage und bereit sind, den Verein materiell (durch regelmäßige Jahresbeiträge) und ideell zu unterstützen.
 4. **Förderer** des Vereins sind juristische und natürliche Personen, die ohne Erlangung der Mitgliedschaft den Verein durch einmalige oder wiederholte Zuwendungen materiell unterstützen (Sponsoren) und/oder die Ziele des Vereins ideell fördern.
 5. Die **Anmeldung** beim Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Kandidat wird schriftlich über das Ergebnis informiert.
 6. Die **Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages** wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für juristische Personen (Firmen, Vereine) ist er zwischen dem Verein und den Vertretern der jeweiligen juristischen Person deren ökonomischen Verhältnissen entsprechend zu vereinbaren – bei Einhaltung eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestbetrages.

7. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
8. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Mitarbeit bzw. zur finanziellen oder materiellen Unterstützung in dem vom Mitglied selbst entsprechend seinen Möglichkeiten festgelegten Rahmen.
9. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht, an die Leitung des Vereins Vorschläge zu Inhalt und Arbeitsweise des Vereins zu machen.
10. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 10.1 Austritt (Kündigung)
Der Austrittswunsch ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
 - 10.2 Tod bei natürlichen Personen
 - 10.3 Auflösung bei juristischen Personen
 - 10.4 Ausschluss
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet über die Berufung

die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer notwendigen 3/4-Stimmenmehrheit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer
1. Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende benennt einen Leiter. Auf ihr sind von einem Mitglied des Vorstands der Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr und die Vorschau auf die bevorstehenden Aufgaben zu geben. Im Einzelnen sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahresberichts
 - 1.2 Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - 1.3 Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - 1.4 Entlastung des Vorstands
 - 1.5 Wahl des Vorstands (alle 3 Jahre)
 - 1.6 Wahl zweier Kassenprüfer / Kassenprüferinnen (alle 3 Jahre)
 - 1.7 ggf. Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 1.8 Entscheidung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- 1.9 ggf. Entscheidungen über Satzungsänderungen
- 1.10 Entscheidungen über Arbeitsschwerpunkte und umfangreichere Projekte
- 1.11 Gegebenenfalls Berufungsentscheidung zum Mitgliederausschluss
- 1.12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung. Diese Einladungen können elektronisch verschickt werden.
- 1.13 Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 1.14 Die Mitgliederversammlung bestimmt alle 3 Jahre durch Wahl die unter §5 (2) genannten ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands.
- 1.15 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen – schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem Termin – einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 1.16 Der Verein führt darüber hinaus Veran-

staltungen bzw. Beratungen zu besonderen inhaltlichen und zu organisatorischen Problemen durch.

- 1.17 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht anders festgelegt.
- 1.18 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 1.19 Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle gefassten Beschlüsse enthalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Der Vorstand
- Der ehrenamtlich tätige Vorstand des Vereins besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, deren Aufgabe darin besteht,
- die inhaltlichen Aktivitäten des Vereins zu koordinieren und festzulegen,
 - die dazu notwendigen Maßnahmen durchzuführen, sich für ihre Durchführung einzusetzen bzw. sie zu veranlassen,

- die Mitgliederversammlungen zu organisieren.
- 2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- 2.1.1 einem Vorsitzenden
- 2.1.2 ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 2.1.3 einem Schatzmeister
- 2.1.4 weitere Vorstandsmitglieder. Diese übernehmen folgende Aufgaben: Schriftführung, Vertrieb, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Vorträgen und Exkursionen.
- 2.2 Der Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2.3 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands fixiert.
- 2.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den

Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann die Zuwahl vornimmt.

2.5 Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch einen der Vorsitzenden einberufen, mindestens einmal im Quartal. Die Einladung der Vorstandsmitglieder kann schriftlich oder mündlich erfolgen, jedoch unter Angabe der Tagesordnung und 1 Woche vor der Sitzung.

2.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2.7 Vorschläge und Anträge der Mitglieder an den Vorstand sind jederzeit möglich.

3. Kassenprüfer: Die Kassenprüfer sind vom Vorsitzenden zu den Beratungen des Vorstands einzuladen. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Kassenprüfer sind vorschlagsberechtigt. Sie erhalten das Protokoll der Vorstandssitzungen. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich sämtliche Mittel, Guthaben und Konten des Vereins.

§6 Geschäftsführung

1.1 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u.a. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel regelt.

1.2 Der Vorstand arbeitet auf der Basis einer von ihm selbst beschlossenen Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes.

§7 Auflösung

1.1 Die Auflösung des Vereins ist zu erwägen, wenn sie von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder empfohlen wird. Die dann einzuberufende Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder sich schriftlich geäußert haben, und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Auflösung zustimmen.

1.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Jena, mit der Auflage, es für die Förderung der örtlichen musealen Einrichtungen und/oder für technikgeschichtliche Untersuchungen im Sinne des Vereinsziels zu verwenden. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Jena.

Am2018 beschloss die Mitgliederversammlung diese vom Vorstand auftragsgemäß überarbeitete Fassung der Satzung.

Jena, den2018

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister